

ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

Zum Bebauungsplan Nr. 55

„Hundsraht II“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Saeffelen

Mai 2022

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-046

INHALT

1	EINWENDER 1.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 26.07.2021.....	1
1.1.1	Einleitung.....	1
1.1.2	Artenschutz	2
1.1.3	Öffentliche Grünfläche.....	8
1.1.4	Ausgleich/Eingriffsregelung/Überwachung.....	9
1.1.5	Abschluss.....	10
2	EINWENDER 2.....	11
2.1	Mit Schreiben vom 19.08.2021.....	11
2.1.1	Erschließung.....	11
3	EINWENDER 3.....	11
3.1	Mit Schreiben vom 18.11.2021	11
3.1.1	Planungsrelevante Arten.....	11

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, 2. Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 EINWENDER 1		
1.1 Mit Schreiben vom 26.07.2021		
1.1.1 Einleitung		
<p>Hiermit möchte ich gerne die folgende Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) BauGB abgeben zu o.g. Planverfahren abgeben:</p> <p>1. Textl. Festsetzungen / städtebaulicher Entwurf:</p> <p>Es ist äußerst begrüßenswert, das randliche Pflanzstreifen das Ortsrandbild abrunden sollen. Dies sollte im weiteren Verfahren neben der offensichtlichen Förderung des Landschafts- und Ortsbildes auch aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes (Grenzabstände gegenüber landwirtschaftl. Flächen nach § 41f i.V.m. § 42 Nachbarschaftsgesetz NRW) beibehalten werden.</p> <p>Es ist vielleicht darüber nachzudenken, inwiefern Bauherren der randständigen Grundstücke hierüber und die Art ihrer Einfriedung nochmals informell aufgeklärt werden sollten. Erfahrungsgemäß sind Bauherren – mich eingeschlossen – in der Bauphase mit einer Vielzahl von Vorgaben konfrontiert, die schnell zu Überforderungen und dementsprechenden Fehlentwicklungen führen können.</p> <p>Ein wesentlicher Fortschritt dieses Plans ist die Erkenntnis, dass Schottergärten ausgeschlossen werden sollen. Gerade der Ortsteil Saeffelen ist hier ein unrühmliches Beispiel. Eine Gemeinde die sich als Freizeitregion „der Selfkant“ positiv vermarkten will, hätte hier schon früher die Zeichen der Zeit erkennen sollen (Ich würde mir durchaus wünschen, dass anhand sonstiger gestalterischer Satzungen dies auch für die übrigen Ortslagen durchgesetzt werden würde...). Diese Festsetzung sollte</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die tatsächliche Bepflanzung des Pflanzstreifens wird über die in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Pflanzliste bestimmt. Inwiefern sich an diese gehalten wird, kann im Bauleitplanverfahren nicht geklärt werden. Die Gemeinde hat jedoch Möglichkeiten, dies zu überprüfen und zu kontrollieren.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits in den letzten Bauleitplanverfahren Schottergärten ausgeschlossen. Beispiele dafür sind der Bebauungsplan Nr. 56 in Isenbruch oder der Bebauungsplan Nr. 53 in Höngen. Eine weitere Beratung der Bürger ist jedoch trotzdem möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>bestmöglich beibehalten werden und in der Abwägung vor allem gegenüber der potenziellen Vermarktbarkeit der Grundstücke nicht zurückgestellt werden: Wer nicht willens ist einen Vorgarten zu pflegen, sollte sich fragen, warum er aufs Land zieht und dort ein freistehendes Einfamilienhaus baut. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass für ältere oder körperlich eingeschränkte Personen die Anlage eines Schottergartens mit weniger Pflegeaufwand verbunden sei. Schottergärten werden auch hier in Saefelen mit Hingabe gekehrt, gekärchert oder großzügig mit Roundup benetzt, da sonst hartnäckiges Grün doch immer wieder den Weg in das antrazitfarbene Idyll findet. Die Gemeinde sollte überlegen, vielleicht in Form eines Flyers oder Gestaltungshandbuchs die neuen Bürger zu beraten.</p>		
<p>1.1.2 Artenschutz</p>		
<p>Folgende Hinweise möchte ich als direkter Anwohner zur Artenschutzprüfung geben:</p> <p>In unserem Garten lief bis ins späte Frühjahr hinein vor allem in den Abendstunden ein Paar Rebhühner auf Nahrungssuche. Es ist – da es sich um mehrere Beobachtungen handelte – von einem Brutpaar im direkten Umfeld des Vorhabens auszugehen, dies wäre in die Artenschutzprüfung zu integrieren. Der geplante Gebüschaum am neuen Ortsrand wäre ein potenzielles Bruthabitat für Rebhühner in Betracht zu ziehen – allerdings könnte hier dann eine Tötungsgefahr ausgehen, da in Siedlungsnähe mit Katzen zu rechnen ist. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Art stellt dies m.E. einen möglichen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar, welcher zu beachten und anhand geeigneter Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden wäre.</p> <p>In den Wintermonaten kreisen Weihen (vermutlich Wiesen- oder Kornweihe) über den unmittelbar westlich angrenzenden niederländischen</p>	<p>Rebhühner: Die ASP 1 schließt das mögliche Vorkommen nicht aus. Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat sich gezeigt, dass die Habitat Strukturen nur bedingt geeignet sind. Im Plangebiet „Hundsath II“ diesjährig mit Kartoffeln bestellt, im Jahr (2020) zuvor mit Mais haben sich keine Hinweise auf Rebhühner gefunden. Für den Blühstreifen an der westlichen Seite ebenso nicht.</p> <p>Auf den inselartigen Feldwegabschnitt an der dt./nl. Grenze von ca. 160 m ist hingewiesen worden. Die im weiteren Verlauf des Grenzbereiches vorgenommene Einsaat aus Raps, Hafer und Wildkräutern hat sich für das Rebhuhn zu einem schwer durchdringbaren Dickicht entwickelt und der Übergang zu den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist abrupt. Eine weitere bedingt potentielle Habitat Fläche ist zeitlich 2017 / 2018 mit dem Baugebiet „Hundsath I“ nördlich, außerhalb des Plangebietes unmittelbar am Friedhofsgelände entstanden. Ursprünglich sind die Flächen intensiv als Acker bis an die Hecke des Friedhofes bewirtschaftet</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ackerflächen vor Spanshuisken. Dies ist bereits der dritte Winter in dem ich Weihen auf den Feldern zwischen Saeffelen in Waldfeucht sehen konnte. Besonders die eher extensive Feldbewirtschaftung auf der niederländischen Seite (ein Schlag liegt brach, es wurde ein Staudensaum angelegt, ein alter Weidezaun dient als Ansitz, es gibt einen breiten grasbewachsenen Feldweg) macht diese Flächen wohl für die Tiere attraktiv. Da die Beobachtungen zum Sommer hin abnehmen, ist nicht von einer Brut auszugehen.</p> <p>Mehl- und Rauchschnalben brüten im unmittelbaren Umfeld und kommen beide in großer Zahl in Saeffelen vor. Die neue Baufläche beeinträchtigt diese Vorkommen nicht erheblich.</p> <p>Der Bluthänfling singt in den Frühjahrsmonaten abends im benachbarten Neubaugebiet gerne auf einem Hausdach, wo er sich auch gut beobachten ließ. Eine Brut findet vermutlich im Bereich des Friedhofs statt.</p> <p>Feldlerchen singen auffällig nah am Siedlungsrand – meiner Einschätzung nach könnten die ersten Brutplätze deutlich näher als 100 m zum nördlich zum derzeitigen Ortsrand am Hundsrath I liegen (zumindest 2020 und 2021). Leider stellt auch unser Haus eine deutliche Kulissenstörung für diese Arten dar. Es ist begrüßenswert, dass in dem neuen Gebiet ein grüner Ortsrand geplant wird, der zumindest einen graduelleren Übergang ermöglicht. Es sollte dabei bleiben, dass keine Bäume erster Ordnung in diesem Bereich zugelassen werden. Meines Erachtens wäre es eine Überlegung werden, sogar auf die Bäume zweiter Ordnung zu verzichten, und den Saum in Form eines Gebüschsaums mit eingestreuten mehrjährigen Staudenbrachen (artenreiche Einsaat notwendig) anzulegen, um Kulissenefekte weiterhin zu vermeiden.</p> <p>Den Schlussfolgerungen der ASP kann ich hier daher nicht in vollem Umfang folgen:</p>	<p>worden. Geeignete Krautsäume für das Rebhuhn haben hier nicht bestanden.</p> <p>Die Lebensraumpotentiale für das Rebhuhn sind mehrfach vorbelastet. Hierzu zählen Art und Form der Bewirtschaftung der Ackerflächen in großen Schlägen, nur sehr schmale Grassäume an den Ackerrändern, wenige unversiegelte Feldwege und unzureichend vernetzende Strukturen in der Ackerlandschaft.</p> <p>Der relativ junge Wohngebietskomplex „Am Bilderweg“, einschl. „Hundsrath I“, hat verdrängende Wirkungen auf das Rebhuhn. Die Randstrukturen einer abwechslungsreichen bäuerlichen Kulturlandschaft haben sich zunehmend aufgelöst. Der Verkehr auf der Straße „Friedhofstraße“ / „Am Bilderweg“ / „Spaanshuisken“ wird häufig von Radfahrern, Spaziergängern (auch mit Hunden) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Autos genutzt.</p> <p>Dies wirkt sich auch auf das Meideverhalten des Rebhuhns mit Distanzen von 70 m und mehr aus.</p> <p>In der offen Agrarlandschaft sind Rebhühner, insbesondere Jungvögel, natürlicherweise den Angriffen von Prädatoren, wie Greifvögel und Fuchs ausgesetzt. In der Nähe von Wohngebieten übernehmen diese Rolle oft Katzen (und teils auch Hunde). Dieses Mortalitätsrisiko lässt sich nicht nur bedingt vermeiden und stellt keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatSchG dar. Es sei denn, der Hundebesitzer nimmt das „Wildern“ seines Hundes wissentlich in Kauf. Bei dem individuellen Verhalten von Katzen dürfte sich das Vermeidung der Tötung von Kleinsäugetieren und kleineren Vögeln als schwierig erweisen.</p> <p>Das Baugebiet „Hundsrath II“ schließt städtebaulich eine Lücke in dem Wohngebietskomplex „Am Bilderweg“ („Hundsrath I“). Die für das Plangebiet beanspruchte intensiv bewirtschaftete Ackerfläche hat in Ihrem</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Art ist in NRW einem ungünstigen Erhaltungszustand mit Tendenz zur Verschlechterung, kommt aber hier in den Börden noch in vergleichbar hohen Revierdichten vor (ergo = ein hoher Anteil geeigneter Reviere dürfte besetzt sein). So stellt sich für mich die Frage, ob man ohne weitere Kartierungen sicher (das ist die Voraussetzung einer ASP-I) davon ausgehen kann, dass a) nur ein Revier betroffen ist und b) durch das Verdrängen dieses Revieres nicht von einem Habitatverlust auszugehen ist. Dazu müsste man wissen, wie die lokale Population aussieht (= Kartierung). Alternativ wäre nach einem Worst-Case Ansatz von mindestens zwei Revieren auszugehen, die dann auch auszugleichen wären.</p> <p>Fledermäuse jagen abends gerne auf den derzeit als Wiese angelegten freien Grundstücken des benachbarten Baugebiets. Bei der Vermeidungsmaßnahme zur Besiedlung von Rohbauten habe ich eine andere Ansicht. Man sollte m.E. das große Ganze nicht aus dem Blick verlieren. Was würde es schaden wenn die Tiere für einen Winter ein sehr attraktives Quartier finden, solange dies nicht direkt schadet? Dass es danach wieder entfällt ist der Natur der Sache geschuldet und stellt bei den dann naturgemäß eher anpassungsfähigen Besiedlern sicher keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote dar. Auch das Tötungsverbot wäre nicht berührt, da es sich um keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos handeln kann, wenn diese aufgrund ihrer Lebensweise solche Räume öfter in Anspruch nimmt. Ich setze zudem mal voraus, dass kein Bauherr da vor Entsetzen mit einem Flammenwerfer durch das Haus läuft.</p> <p>Feldsperlinge kommen meiner Ansicht nach hier nicht vor. Vermutlich spielt hier auch eine Rolle, dass der Konkurrenzdruck auf die geeigneten Brutplätze durch Haussperling, Meisen und Hausrotschwanz mit anpassungsfähigeren Arten hoch ist. Stare sind lediglich seltene Nahrungsgäste</p>	<p>Ausgangszustand in der Nähe nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Rebhühner aus den oben genannten Gründen.</p> <p>Der in der Stellungnahme benannte „Gebüschaum am neuen Ortsrand“ könnte sich zu einem potentiellen Bruthabitat für Rebhühner entwickeln, die wiederum der Gefahr von Tötung, (Tötungsverbot in Folge) ausgesetzt sein würden.</p> <p>Auf das Mortalitätsrisiko ist bereits hingewiesen worden.</p> <p>Zu Gunsten von anderen, schützenswerten Faunenarten sollte auf den „Gebüschaum“ nicht verzichtet werden, auch aufgrund von sonst ökologischen und landschaftsästhetischen Mehrfachfunktionen.</p> <p>Der allgemeine Erhaltungszustand für Rebhühner lässt sich effektiv nur verbessern in der offenen Agrarlandschaft mit vernetzten Strukturen, die dem Wanderverhalten bei hinreichenden Deckungsangeboten (Wildkrautsäume) entgegenkommt. Beispielsweise wäre hier die Bewirtschaftung und Pflege entlang der deutsch-/niederländischen Grenze zu überdenken. Die Erweiterung des Wohngebietes mit „Hundsraht II“ kann aufgrund seiner Bestandsstrukturen hierfür nicht der alleinige Auslöser sein.</p> <p>Das Wiesen- und Kornweihen über der offenen Agrarlandschaft, auf niederländischer, wie auf deutscher Seite, zwischen Saeffelen, Koningsbosch und Waldfeucht als Durchzügler und Nahrungsgäste vorkommen, ist bekannt und nicht ungewöhnlich. Als Ansitze werden neben den straßenbegleitenden Bäumen auch Zaunpfähle und die Grenzmarkierungsstehlen genutzt. Die Erweiterung des Wohngebietes hat nach Art, Umfang und Größe keinen direkten Einfluss auf das winterliche Vorkommen der Weihen im Sinne eines essentiellen Lebensraumes.</p> <p>Mehl- und Rauchschnalben werden von der künftigen Bebauung des Plangebietes nicht nachteilig beeinflusst. Dies gilt ebenso für den</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>(keine essenzielle Funktion) auf den Wiesenflächen im benachbarten Baugebiet, wie in der ASP auch angedeutet.</p> <p>Der Steinkauz war dieses Jahr nur am östlichen Ortsrand Richtung Breberen auf den Obstwiesen zu beobachten.</p> <p>Allgemein ist darauf zu verweisen, dass größere Fensterflächen eine Gefahr für Vögel darstellen, die diese Flächen für durchfliegbar halten. Bauherren sollten über die negativen Effekte großer (Eck-)Fensterflächen hingewiesen werden. Eine einfache Lösung ist es, etwa Raffstores im Sommer während der Tageszeit (wenn man idR. ohnehin arbeitet oder im Haushalt tätig ist) herunterzulassen und somit eine scheinbare Durchfliegbarkeit zu verhindern. Andere Möglichkeiten sind Aufklebefolien (es gibt auch für das menschliche Auge unsichtbare Folien), Gravuren oder sonstige optische Anpassungen.</p>	<p>Bluthänfling. Die Begrünung der künftigen Gärten kann sich für die Art begünstigend auswirken.</p> <p>Feldlerchen: Die Art ist in der offenen Ackerlandschaft an der dt.-nl. Grenze noch häufiger vertreten, gleichwohl landesweit (NRW) zunehmend gefährdet. Die Ursachen sind komplex und gehen von den Formen der Ackerbewirtschaftung aus, dem Bau von Straßen, wie auch von zunehmender Gewerbe- und Wohnbebauung.</p> <p>Das Plangebiet in seiner Lage wird angesichts der vorhandenen Bebauung, mit kleinflächiger Ausnahme für den nördlichen Rand von der Art gemieden. In der ASP ist dies auch so dargestellt.</p> <p>Eine wesentliche Verschlechterung für den Lebensraum der Feldlerche geht von der Erweiterung des Wohngebietes nicht mehr aus. Im räumlichen Zusammenhang bietet die nach Norden weithin offene Ackerlandschaft Ausweichmöglichkeiten. Die Feldlerche gilt als relativ standorttreu / regionstreu, gleichwohl passt sie ihr Brutrevier alljährlich oft dem jeweiligen Feldfruchtbau (Fruchtfolge) an. Ackerflächen bestellt mit Mais (Jahr 2020) und Kartoffeln (Jahr 2021) zählen nicht zu bevorzugten und geeigneten Brutrevieren.</p> <p>Mit der Realisierung des Baugebietes kann es möglicherweise zur „Grenzverschiebung“ eines Brutrevieres (Regelgröße zwischen 0,5 und 1 ha) kommen. Zusätzliche Kartierungen führen in Verbindung dem Vorhaben „Hundsraith II“ zu keinem wirklich verändernden Ergebnis. Maßgebend ist hier der räumliche Zusammenhang des Feldlerchen-Lebensraumes.</p> <p>Die weiteren, künftigen Wohngebäude stellen potentiell für die Feldlerche eine „visuelle Störung“ dar, die sie durch Distanzhalten meidet. Die Anpflanzung von Bäumen auf den jeweiligen Grundstücken und am Rande des Baugebietes erfolgt noch in relativ nahen Abstand zwischen 10 bis 15 m zu den Gebäuden (Verhältnis von Grundstücksgröße und</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze sind zu beachten) und wird zusätzlich zu den Gebäuden am nördlichen Rand des Plangebietes keine signifikant messbare Störgröße aufgrund der einer grünen Kullissenwirkung haben. Bei zunehmenden Abständen zu den Gebäuden von mehr als 25 m sicherlich ja.</p> <p>Aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Mehrfunktionen sollte auf die Eingrünung in Form von Bäumen des künftigen Wohngebietes nicht verzichtet werden. Die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit Altersgrößen von 20 bis 30 m Höhe, je nach Baumart, dürfte sich bei den Grundstücksgrößen als schwierig erweisen. Bäume 2. Ordnung erreichen Höhen von 8 bis 15 m und sind kaum höher als ein Wohnhaus (ausgenommen Flachdach-Bungalow).</p> <p>Der Begriff „Gebüschaum“ ist in der Stellungnahme nicht näher beschrieben. Gleichwohl empfiehlt sich die Anpflanzung von Vogelnährschutz-Strauchgehölzen in Gruppen und die Anlage von Gräser-Wildkrautrasen (Verwendung von REGIO-Saatgut oder autochthone Saatgutmischung aus Gräsern, Wildkräutern und Leguminosen) in Verbindung mit jährlich ein- bis zweimaliger Pflege. (Eine reine Brache-Entwicklung kann zu einem vermehrten Aufwuchs von Brombeeren Brenn-Nessel und Disteln führen, die zwar kurzzeitig geduldet sein mögen, jedoch langfristig zum Verdruss im Garten und angrenzenden Bereichen führen).</p> <p>Fledermäuse: Die Art kommt im Bereich „Hundsraath / Am Bilderweg“ vor. Mögliche Quartiere bietet der Friedhof mit seinem älteren Baumbestand und das südlich gelegene landwirtschaftliche Anwesen an der dt.-nl. Grenze („Friedhofstraße“ / „Bilderweg“ / „Spaanshuisken“), wie auch darüber hinaus.</p> <p>In Verbindung mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Ausnahme stellt hier die mögliche Besiedlung von Rohbauten zu Zeiten des Quartierswechsels dar. So können beispielsweise Zwergfledermäuse Rohbauten im September invasionsartige besiedeln.</p> <p>Die Baufortschritte bei Rohbauten sind beim Verfassen eines Artenschutzgutachtens nicht einzuschätzen.</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten im Hinblick auf die Verbotstatbestände sind entsprechende Maßnahmen aufzuführen. Die Aussetzung von Bautätigkeiten kann mit wirtschaftlichen Verlusten (Schaden) verbunden sein. (Wohlwollen und Toleranz gegenüber Fledermäusen kann auch wider besseres Wissen bei Bauherren begrenzt sein).</p> <p>Feldsperling: Die Art konnte im Jahr 2020 und 2021 wiederholt auf der Nahrungssuche in den Getreidebeständen nördliche des Plangebietes kurzzeitig beobachtet werden. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten sich im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens mit Schuppen und älteren Obstbäumen, südwestlich des Plangebietes an der Straße „Friedhofsstraße / Am Bilderweg / Spaanshuisken“ an der dt.-/nl.-Grenze.</p> <p>Steinkauz: Die Eule ist in Verbindung mit dem Plangebiet nicht relevant und kann ggf. als kurzzeitiger Nahrungsgast auftreten.</p> <p>Star: In größeren Schwärmen zieht die Art auf der Suche nach Nahrung über abgeerntete Ackerflächen. So auch im Juli und August d. J. nördlich des Plangebietes.</p> <p>Vogelschlag an Fensterscheiben: Auf diese Thematik ist in der ASP hingewiesen worden mit Maßnahmenempfehlungen die hier nicht abschließend erschöpfend sein können. Zusätzlich wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.3 Öffentliche Grünfläche		
<p>Diese Fläche dient der planerischen Vorbereitung einer Versickerungsanlage. Dies ist, wie die aktuellen Geschehnisse ja leider drastisch gezeigt haben, sinnvoll und unerlässlich. Zudem soll gemäß der Begründung hier eine Auflockerung der Siedlung und eine Freizeitnutzung möglich sein. Das ist sehr positiv zu sehen.</p> <p>Ich rege an, dass man die Fläche mit einigen einfachen Spielgeräten (Sandkasten, Schaukel, vielleicht ein Klettergerüst oder ein Kletterfels) besetzt, da der Nutzungsdruck auf die bestehende Fläche bei der Kirche an Sommertagen bereits recht hoch ist. Ohnehin schon nutzen Kinder das benachbarte Becken am Hundsrath I gerne zum Spielen. Das fördert das Zusammenwachsen der neuen Quartiere mit dem Ort und untereinander. Da ich mir der Tatsache bewusst bin, dass für ältere Jugendliche bereits eine große Anlage in Saeffelen geplant ist, könnte man überlegen dies auch durch private Spenden oder Arbeitseinsätze zu fördern. In Saeffelen gibt es mit den Soeffelnder Kids bereits eine rege Initiative, die sich für die Belange der Kinder im Dorf einsetzt und hierfür gegebenenfalls zu begeistern wäre. Einer der attraktivsten Spielplätze der Gegend steht in Niederbusch und wird meines Wissens von einer privaten Initiative in Schuss gehalten. Ich könnte mir etwa (auch persönlich) vorstellen, dass etwa die Eltern die Rasenpflege oder das Sauberhalten der Anlagen übernehmen und die Gemeinde dies zumindest in absehbarer Zukunft nicht mehr leisten muss.</p> <p>In diesem Zuge stellt sich mir auch die Frage, ob es nicht Sinn machen könnte, die Straßenzüge am Bilderweg und dem Hundsrath nicht zur Spielstraße zu erklären und auch baulich (etwa durch Pflanzkästen) das Tempo durchfahrender Autos zu verringern.</p>	<p>Die Versickerungsfläche soll ähnlich wie auf der Fläche im Baugebiet Hundsrath I für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Ob Spielgeräte dort aufgebaut werden, kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden, jedoch wird diese Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Umwidmung anderer Straßen, die nicht Teil dieses Bebauungsplans sind, ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich. Die Anregungen werden jedoch von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Diese Eingaben betreffen nicht das Bauleitplanverfahren im engeren Sinne, ich möchte hier nur den Anlass nutzen, diesen Vorschlag einzureichen.		
1.1.4 Ausgleich/Eingriffsregelung/Überwachung		
<p>Beim Baugebiet Hundsraath I war eine Einsaat der Fläche mit mindestens 50 % Wildkräuteranteil vorgesehen. Dies ist sinnvoll, aber nur wenn der Vorhabenträger dies auch umsetzt. Im Hundsraath I stellt sich die Fläche zu keiner Zeit als die (zumindest durch die Einsaat implizierte) beabsichtigte artenreiche Mähwiese (= extensive Glatthaferwiese) dar, die sie hätte werden sollen. Vermutlich wurde einfach eine Rasensaatmischung eingesetzt. Strenggenommen ist damit der Eingriff naturschutzfachlich nicht ausgeglichen was gemäß § 4c BauGbz zu überwachen gewesen wäre (ich gestehe natürlich zu, dass dies in kleinen Kommunen auch schwierig ist).</p> <p>Im neuen Baugebiet sollte die Gemeinde darauf achten realisierbare Festsetzungen zu treffen: also entweder die richtige Einsaat verwenden und die Pflegehinweise auch beachten, die gerade bei Grünland elementar für den Erfolg der Maßnahme sind oder direkt nur eine einfache Rasenfläche festsetzen und dann extern kompensieren. Wenn man eine artenreiche Mähwiese festsetzt, sollte man überlegen, den dort entstehenden Grünschnitt auch etwa Landwirten oder Pferdehaltern als Heu zu Verfügung zu stellen (Futtermittel werden immer teurer, das wäre zumindest eine Überlegung wert). Das Heu einer artenreichen Mähwiese ist optimales Viehfutter, da es reich an Protein, Kohlehydraten und Vitaminen ist.</p> <p>Aus fachlicher Sicht möchte ich beim Thema „Ausgleich“ auch die Überlegung anregen, ob man hier nicht auch einen Ausgleich auf Agrarflächen durch produktionsintegrierte Maßnahmen oder Umwandlung von Acker in Grünland vorsieht. Somit würde man die Arten und Habitate fördern,</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Fläche mit 50% Wildkräuteranteil wurde im Plangebiet nicht festgesetzt. Die im Plangebiet festgesetzte Pflanzmaßnahmen finden sich unter Punkt 7.1 in den textlichen Festsetzungen. Weitere Ausführungen zum Baugebiet Hundsraath I werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings nicht Teil dieses Verfahrens.</p> <p>Der Ausgleich wird durch eine Entsiegelung des Rodebaches abgegolten. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden dafür nicht benötigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>die durch den Bau eines Neubaugebietes in den Bördeflächen verloren gehen. Diese Maßnahmen wirken auch positiv auf das Landschaftsbild, fördern als Trittsteinhabitate die generelle Artenvielfalt und die Vernetzung instabiler Populationen und bieten somit synergetische Effekte für den im Selfkant angestrebten Tourismus und die Erholungsfunktion. Als waldarme Kommune hat der Selfkant auch durch die Aufforstung in Süsterseel positive Effekte, jedoch kann dies allein nicht immer der Weisheit letzter Schluss sein, nur weil sich durch Aufforstung geringere Flächenbedarfe bei der Eingriffsregelung ergeben. Zumal die angrenzenden Flächen bei Süsterseel im Flächennutzungsplan bzw. dessen Vorentwurf als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, und man so direkt an eine Beeinträchtigung heranplant.</p>		
<p>1.1.5 Abschluss</p>		
<p>Ein wichtiger Nachsatz: Ich möchte abschließend klarstellen, dass ich als Anwohner des benachbarten Baugebiets natürlich nicht frei von Eigeninteressen bin. Es ist hier aber nicht mein Ziel, die neuen Wohnbauflächen zu verhindern. Mein Interesse ist, dass hier nicht nur eine Schlafsiedlung entsteht und der leider notwendige (weil die Grundstücke im Ortskern nicht verkauft werden) Eingriff in den Agrarbereich zumindest bestmöglich ausgeglichen wird. In puncto der Artenschutzbelange möchte ich auch nicht die sicher größere Expertise des Kollegen in Frage stellen, der hier ein sehr gut verständliches Gutachten verfasst hat. Ich sehe vielmehr das Instrument ASP-I grundsätzlich eher kritisch.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die abschließenden Worte zur Kenntnis. Weitere Anregungen die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen werden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2 EINWENDER 2		
2.1 Mit Schreiben vom 19.08.2021		
2.1.1 Erschließung		
<p>In der Planung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 - Saeffelen, Am Hundsrath II - ist eine Straße mit einer Breite von 6,50 m als Anschluss zu einem Wirtschaftsweg vorgesehen. In einer Beschreibung vom Plangebiet ist eine Begründung oder ein Erfordernis dieser Straße textlich nirgendwo aufgeführt.</p> <p>Da die Anbindung des Baugebietes mit einer normalen Straße an einem Wirtschaftsweg nicht zulässig ist und sich auch keine Begründung erkennen lässt, bitte ich diese Anbindung komplett zu streichen. Da die Zuwegung des Baugebietes über Hundsrath I erfolgt, ist die Notwendigkeit nicht vorhanden. Bei einer Anbindung des Wirtschaftsweges würde dieser für eine Zufahrt genutzt, was mit einer zusätzlichen Verkehrs- bzw. Lärmbelastung für die bestehenden Wohnbaugebiete \"Am Bilderweg\" und \"Am Hundsrath I\" verbunden wäre.</p>	<p>Das Plangebiet soll über das Baugebiet Hundsrath I erschlossen werden. Die südliche Straße wird als Rad und Fußweg an den Wirtschaftsweg angeschlossen und gewährleistet den Bewohnern dieses Gebietes eine weitere fußläufige Anbindung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3 EINWENDER 3		
3.1 Mit Schreiben vom 18.11.2021		
3.1.1 Planungsrelevante Arten		
<p>Bezüglich des Verfahrens äußere ich weiterhin Bedenken, was die Vollzugsfähigkeit der Planung betrifft. Mein Augenmerk gilt dabei dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG, der nach Sichtung der ASP-I sowie der Abwägung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet ist. Die Vorgaben der VV-Artenschutz werden nicht hinreichend beachtet und</p>	<p>Das Vorkommen von Rebhühnern im Plangebiet und seinem direkten Umfeld werden in der ASP Stufe 1 (2020) wie auch in der weiteren Stellungnahme (24.08.2021) letztlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Plangebiet Hundsrath II (2020/2021), wie auch vorher auch das Plangebiet Hundsrath I (2015/2016), sind in Verbindung mit dem</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Verbotsverstöße durch den Bebauungsplan sind somit nicht ausschließbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund meines Hinweises vom Sommer auf das Vorkommen des Rebhuhns in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets, die Tiere führten im Hochsommer dann auch Jungvögel. Ein Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist sowohl für das Plangebiet und das relevante Umfeld nicht sicher ausschließbar. Vorkommen der Feldlerche werden durch die ASP im Umfeld vermutet. Aufgabe einer ASP-I ist es, wie auch in der ASP selbst zitiert a) zu untersuchen ob planungsrelevante Vorkommen bekannt oder erwartbar sind – hier: ja – und ob b) Wirkungen des Vorhabens auf diese Arten möglich sind. Letzteres erfolgt in der ASP nur in Bezug auf Tötungsverbot bei Rebhühnern, nicht aber auf die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) sowie Nr. 3 (Verbot der Beschädigung geschützter Lebensstätten). Das Rebhuhn ist in NRW in einem schlechten Erhaltungszustand, der Brutvogelatlas NRW (atlas.nw-ornithologen.de, Abruf am 10. November 2021) geht von einer Brutdichte in der TK25 Rasterzelle von maximal 7 Brutrevieren aus. Jeder mögliche Verlust eines Brutreviers ist also auch automatisch populationsrelevant, ebenso jede mögliche signifikante Erhöhung des Lebensrisikos.</p> <p>Die ASP fußt erstens auf einer unzureichenden Datenbasis und macht zweitens unzulässig optimistische Annahmen bezüglich der Wirkungen des Vorhabens:</p> <p>Datenbasis: Es wurde keine avifaunistische Kartierung durchgeführt, soweit in der ASP erkennbar wurden auch keine Daten bei NABU-Ortsgruppen oder der biologischen Station abgefragt um die Aussagen der ASP abzusichern (auch nicht nach dem Hinweis im Frühsommer als dies spätestens dringend angezeigt gewesen wäre). Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt weiterhin zu dem Schluss, das Plangebiet und Umfeld vermutlich „wenig geeignet“ (ASP, S. 19) für das Rebhuhn</p>	<p>weiteren Umfeld wiederholt zu verschiedenen Jahreszeiten und Tageszeiten vom Gutachter begangen und beobachtet worden.</p> <p>Zu den dann jeweils beobachtbaren Vogelarten haben Rebhühner, im Plangebiet selbst und seinem näheren Umfeld, bisher nicht gezählt, noch haben sich konkrete Hinweise oder ein begründeter Verdacht ergeben.</p> <p>Im Spätsommer 2021 sind das aktuelle Plangebiet und die nördlichen davon gelegenen abgeernteten Ackerflächen auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters abgesucht worden. (Siehe Stellungnahme vom 24.08.2021). In diesem Zusammenhang wären Rebhühner sicherlich aufgefallen und unwillkürlich auch aufgescheucht worden.</p> <p>Im Jahr 2021 ist das Plangebiet mit Kartoffeln bestellt gewesen, der Randbereich zur niederländischen Grenze als Blühstreifen, Breite ca. 12m. Im Jahr zuvor (2020) sind die Flächen des Plangebietes vollständig mit Mais bestellt gewesen.</p> <p>Von den Randbereichen aus und über die Pflegegassen des Kartoffelackers ist das Plangebiet zwecks Beobachtungen im Sommer 2021 4-mal begangen worden. Dabei ist einmalig am nördlichen Rand des Ackers ein männlicher Fasan aufgescheucht worden, jedoch keine Rebhühner. Hinweise auf mögliche Gelege und Jungvögel sind auch nicht vorgefunden worden.</p> <p>Im Familienverband (Kette) ziehen Rebhühner auf der Suche Nahrung über Flächen von 20 bis 60 ha (eigene Beobachtung in einem anderen Gebiet) mit einer lokalen (regionalen) Treue umher. Ein mögliches Auftreten als "Durchzügler" im Plangebiet wird damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Als Lebensraum bevorzugen Rebhühner eine reichgegliederte Ackerlandschaft. Entsprechend geeignete Habitat-Strukturen bieten sich</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>sind (und ein Revier der Feldlerche möglicherweise in angrenzende Flächen ausweichen könne). Aufgrund des genannten schlechten Erhaltungszustandes der Art ist aus meiner Sicht eine Untersuchung der lokalen Population unerlässlich, inklusive einer Prüfung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ASP-II). Diese können auch multifunktional dem naturschutzrechtlichen Ausgleich beigelegt werden. Eine ASP kann zwar gemäß VV-Artenschutz auf Schätzungen und Prognosewahrscheinlichkeiten beruhen, dies aber bei verbleibenden Unsicherheiten nur unter Ansatz einer pessimistischen Betrachtung: "Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen." (VV-Artenschutz). Die Aussage „die für das Plangebiet beanspruchte intensiv bewirtschaftet [sic!] Ackerfläche hat in Ihrem [sic!] Ausgangszustand in der Nähe nur eine geringe Habitateignung als Lebensraum für Rebhühner (...)" stimmt zwar, ist aber hier nicht ausreichend zum Ausschluss einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Das gesamte Umfeld ist nicht sehr optimal ausgeprägt, dennoch kommt die Art (noch) vor. Wenn also eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegt, warum werden die entsprechenden Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3 in der ASP nicht gewürdigt? Da der Artenschutz nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegt, hat diese Betrachtung innerhalb des Gutachtens stattzufinden (wenngleich sie auch in der Abwägung widersprüchlich bleibt, siehe unten).</p> <p>Wirkung: In der Abwägung meiner damaligen Stellungnahme wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Habitateignung allgemein gering sei (siehe oben), eine befriedigende Betrachtung der Wirkung der Planung auf das Vorkommen erfolgt jedoch nicht; insbesondere hinsichtlich der Verbote Nr. 2 und 3 aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus ihrer Antwort ergeht einerseits der Hinweis auf weitere Wirkfaktoren hervor.</p>	<p>der scheuen Vogelart derzeit nur unzureichend. Der mehr oder weniger intensiven Betriebsamkeit der Straßen, Wege, Wohngebiete und noch anhaltenden Bautätigkeiten im Bereich Hundsrath weichen Rebhühner auf größere Distanz aus.</p> <p>Soweit potentielle Rebhuhn-Gelege und Jungtiere auf den Ackerflächen von Hundsrath II bestanden hätten, wären diese möglicherweise durch die Bestellung mit Kartoffeln (2021) und Mais (2020) jeweils in den Monaten April bis Mai (Haupt-Brutzeit) bereits gestört worden oder legen hier keine Gelege an.</p> <p>In Bezug auf Hundsrath II bleiben für die Avifauna Distanzeffekte, Meideverhalten und Scheuchwirkungen in Verbindung mit dem Alltagsgeschehen der bereits vorhandenen Bebauung, den Bautätigkeiten im Bereich Hundsrath I und auch mit den unterschiedlichen Formen der Ackerbewirtschaftung.</p> <p>Mit Bezug auf den Zeitraum der Beobachtungsgänge I Kartierung 2020 und 2021 haben sich zunächst keine Hinweise ergeben, die Tatbestände der Verbote 1 bis 3 im Sinne des § 44 BNatSchG berühren.</p> <p>Die Beobachtung des Eingebers kann vom Gutachter so nicht bestätigen. Gleichwohl spricht nichts dagegen, dass der Einwender seine Beobachtungen dokumentiert (Wann, wo, Wieviel, Jung/Alt, Bewegungsrichtung, Witterung) darstellt und seiner kritischen Würdigung als konstruktiven Beitrag anhängt.</p> <p>Seit den Jahren ca. 2015/2016 hat sich die Ackerlandschaft am nördlichen Ortsrand von Saefelen in Teilbereichen verändert. Dies auch nicht unbedingt zu Ungunsten von Rebhühnern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen den Ackerflächen an dem nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweg besteht ca. 200m von der Wohnbegrenzung ein Grasweg (Stichweg), Breite ca. 7 m, der 	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Unzureichend ist hier vor allem die Aussage, dass das vorhandene Baugebiet verdrängende Wirkung auf das Rebhuhn habe. Dies ist augenscheinlich kein sehr stichhaltiges Argument, denn erstens nutzt das Rebhuhn zumindest den Ackerbereich unmittelbar des bestehenden Gebiets als Teil seines Nahrungsreviers – das Brutrevier kann also nicht sehr weit entfernt liegen – und zweitens: wenn das vorhandene Wohngebiet eine verdrängende Wirkung auf das Vorhaben hat, warum wird dies in der ASP nicht auch für das neue Wohngebiet in Kapitel 7.2 bzw. 7.3 erörtert? Hier ist aus meiner Sicht vor allem der Widerspruch aufzulösen, dass das angrenzende Ackerland, in das die Art ausweichen solle, anscheinend ja wenig geeignet sei. Ein Ausweichen des Rebhuhns in diese Flächen und damit kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 (ergo auch Nr. 2 bei schlechten Erhaltungszuständen) kann somit nicht pauschal und vor allem nicht sicher attestiert werden. Ich verweise nochmal auf den Satz der VV-Artenschutz zu „worst-case“ Betrachtungen von oben. Meine Bedenken zur frühzeitigen Beteiligung wären zumindest im Zuge einer kurzfristigen Nachkartierung oder einer CEF-Maßnahme möglicherweise auch im vergangenen Sommer mit verhältnismäßigen Mitteln ausräumbar gewesen. Aufgrund der bereits konkreten Hinweise und des schlechten Erhaltungszustandes der Art handelt es sich auch um keine Untersuchung „ins Blaue hinein“ im Sinne der VV-Artenschutz, da hiervon entweder der Ausschluss des Vorkommens und ergo ein wesentlich geringerer finanzieller und zeitlicher Aufwand für den Vorhabenträger resultiert wäre (im Vergleich zu einem verlängerten Bebauungsplanverfahren und durchzuführender Maßnahmen inkl. Untersuchungen) oder eine CEF-Maßnahme welche das Vorkommen mit hoher Prognosesicherheit gesichert hätte. Eine CEF-Maßnahme scheint mir dringend angeraten, wenn die intensiv genutzte Ackerlandschaft dem Rebhuhn weiterhin als Lebensraum nutzbar sein soll (Sie heben die Bedeutung solcher</p>	<p>landwirtschaftlich oder sonst fußläufig nicht genutzt wird). Auch dies stellt einen potentiellen Teillebensraum in der Feldflur dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Ackerflächen entlang des nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweges zeigen offenbar bewusst nicht abgeerntete Streifen mit Roggen, Weizen oder auch Raps; ebenfalls auch geeignet für Rebhühner. • Die abgeernteten Ackerflächen werden vermehrt mit Zwischenfrüchten (Raps, Senf, Phacelia etc.) bestellt, die auch wiederum potentielle Lebensraumaspekte für Rebhühner bieten würden. • Die deutsch-niederländische Grenze, nahe dem Bereich Hundsraath war bis zum Jahr 2015 nur von einem schmalen Gras-Saum (2 bis 3m) mit Wildkräutern geprägt. Die beidseitigen Ackerflächen sind bis dahin mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet worden. Seit nun mehreren Jahren hat sich über längeren Teilabschnitt von ca. 350m der besagte Streifen auf 30 m und mehr verbreitet. Die Fläche ist in der Nutzung extensiviert und mit einem Gemenge aus u. a. Wildkräutern, blühenden Kohlarten und Hafer bestellt worden. Für Insekten, Kleinsäuger, insbesondere dem Hamster und Vögeln bieten sich potentielle Lebensraumbedingungen. Die Saumbereiche dieser so hergerichteten Flächen sind in der sonst nach Norden hin sehr weitläufigen Feldflur auch wiederum geeignet für Rebhühner. Festgestellt während der bisherigen Kartierungsgänge ist das Vorkommen von Rebhühnern nicht. • Als prioritärer essentieller Lebensraum ist das Plangebiet Hundsraath II für die möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommenden Rebhühner bisher nicht festzustellen gewesen, 	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Maßnahmen in der Abwägung ja selbst hervor – da stellt sich weiterhin die Frage, warum ein naturschutzfachlich angemessener Ausgleich eines Eingriffs im Acker eigentlich eine Bachrenaturierung sein soll – auch wenn dies sicher eine schöne Sache ist. Nur weil es rechtlich zulässig, ist es noch lange nicht fachlich sinnvoll). Ich fordere also das Prüfen einer CEF-Maßnahme für mindestens 1. BP Rebhühner als produktionsintegrierte Maßnahme (etwa doppelte Saatreihenabstände, Anlage von Brachestreifen, Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz). Produktionsintegrierte Maßnahmen widersprechen auch nicht der Forderung der Landwirtschaftskammer, welche auch auf das Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft verweist. In Saeffelen gibt es zudem einen Demeterbetrieb der ohnehin einzelne dieser Maßnahmen bereits auf seinen Flächen umsetzt. Es wäre möglicherweise ein gangbarer Weg hier zu sondieren, inwiefern eine Maßnahme auf diesen Flächen umsetzbar erscheint.</p> <p>In ähnlicher Weise äußere ich weiterhin Bedenken zum Vorkommen der Feldlerche, bzw. der Annahme, dass diese wohl in das Umfeld ausweichen werden. Auch hier sehe ich die Prognose als zu optimistisch und nach VV-Artenschutz nicht zulässig an.</p> <p>Es fehlt nach meiner Ansicht auch eine Abfrage der Bestandsdichten im angrenzenden niederländischen Schutzbereich des Feldhamsters (ich habe eine Abbildung angehängt, ob das Gebiet so noch existiert, müsste man abfragen – aus meiner Sicht aber auch bei einem derartig sensiblen Sachverhalt Aufgabe des Gutachters). Nach Alterra 2010 (kann auf Anfrage gerne nachgereicht werden) lag die Anzahl bewohnter Baue in Südlimburg 2009 bei ca. 600, das Umfeld von Koningsbosch bildet dabei ein Kerngebiet dieses Vorkommens. Wäre das nicht ein integraler Bestandteil der ASP, wenn die Art doch in NRW wildlebend bereits als ausgestorben gilt? Das mögliche Vorkommen hier speist sich aus dem niederländischen Vorkommen und stellte dann die</p>	<p>angesichts der oben beschriebenen Lebensraumpotentialen. Die Fläche selbst bietet mit Ausnahme des westlichen Randstreifens nicht den für Rebhühner sonst typischen Lebensraum mit den entsprechenden Habitatstrukturen von kleinteiligen Acker- und Grünländern mit niedrigwachsender krautiger Vegetation, mit unbefestigten Wegen, begleitet von Rohboden (Huderplätzen) und Pfützen, hinreichender Deckung und Störungsfreiheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Herbst- und Wintermonate bilden Rebhühner sogenannte "Ketten" mit mehreren Familien. Diese streifen gemeinsam über abgeerntete Ackerflächen auf der Suche nach Nahrung. In diesem Zusammenhang könnten Sie auch in der Nähe zum Plangebiet auftreten. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, wenn sich die "Ketten" im März im Rahmen der Paarbildung wieder auflösen, dass die Vermehrungsstätten im Bereich des Plangebietes liegen. <p>Das Vorkommen von Rebhühnern und eine etwaige Nutzung als Fortpflanzungstätte unmittelbar auf den Flächen des Plangebietes Hunds-rath ist in seiner Lage und aufgrund der bisher noch intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur von sehr geringer Wahrscheinlichkeit. Erfolgreiche Bruten dürften fraglich sein.</p> <p>Nicht ohne Wirkung bleiben die Bebauung Hunds-rath I bei individueller Nutzung der Anwohner, ebenso aus den Wohnbereichen "Friedhofstraße" I „Am Bilderweg“ I "Spaanshuisken".</p> <p>Des Weiteren hat der bestehende lokale Verkehr mit Radfahrern, Spaziergängern mit Hunden, Landwirtschaft und sonstigen Fahrzeugen seine scheuchenden, vereitelnden Wirkungen auf die Rebhühner. Wiederholt zu beobachten: Hunde laufen oftmals frei, Katzen streunen frei um her (z. B. nördlicher der Häuser Nr 11, 12 18 und 19</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>letzte wildlebende Population NRWs dar, die sich nicht aus den jüngsten Wiederaussiedlungsprogrammen seit ca. 2018 speist (auch wenn die niederländische Population ebenfalls auf ältere Aussiedlungen zurückgeht, Alterra 2010). Für die ASP wäre eine Abfrage der Bestandszahlen aus den Niederlanden ein absolut notwendiger und vertretbarer Aufwand gewesen, der das Gutachten auf solidere Füße gestellt hätte. Ein ähnliches Verfahren bei Zülpich („Seegärten“) musste einen erheblichen Aufwand betreiben, um artenschutzrechtliche Bedenken zum Feldhamster zumindest im Ansatz ausräumen zu können. Eine Genehmigung konnte nach meiner Kenntnis nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahme (ASP Stufe III) in Aussicht gestellt werden. Überdies rege ich hiermit an, im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans ein vorbereitendes Konzept zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu erarbeiten. Artenschutz muss und sollte kein Planungshindernis darstellen. Fälle wie dieser sind vermeidbar, wenn bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung mögliche Untersuchungsbedarfe deutlich gekennzeichnet werden und verfahrenskritische Vorkommen identifiziert werden. Planungen an Orts- oder Waldrändern sollten grundsätzlich ab einer gewissen Plangebietsgröße oder Planungsabsicht (etwa gewerbliche Bebauung, größere Vorhabenbezogene Planungen oder Investorenbebauung) mit einschlägigen Erhebungen einhergehen. Dem Kreis Heinsberg kommt insbesondere bei den Feldvögeln der Börde eine besondere Verantwortung zu.</p>	<p>„Am Hundsath“). Das Rebhuhn reagiert mit Meide- und Distanzverhalten bei Annäherungen von 50 bis 70m.</p> <p>Zu berücksichtigende Maßnahmen im Rahmen des Artenschutz Stufe 1</p> <p>In der ASP 1 (2020) werden Maßnahmen aufgeführt, die es im Zuge der Bebauung mit der Baufeldräumung zu berücksichtigen gilt, um Störungen und Beeinträchtigungen, bis hier zur Tötung, für planungsrelevante und sonst schützenswerte Faunenarten zu vermeiden.</p> <p>Es gilt die Verbotstatbestände nach§ 44 BNatSchG tunlichst nicht zu berühren.</p> <p>Im Zeitraum der ASP-I-Bearbeitung und für die Dauer des B-Planverfahrens ist nicht offensichtlich, wann eine Bebauung tatsächlich erfolgen wird. Dies kann sich über einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren oder auch länger hinziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Faunenbestand über diesen Zeitraum auch verändert.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich und geboten, und dies bringt die ASP 1 auch zum Ausdruck, dass unmittelbar vor einer Baufeldräumung das Plangelände und seine unmittelbare Umgebung auf Tiere, Jungtiere, Gelege und sonstige Fortpflanzungsstätten abgesucht werden. Das Rebhuhn ist damit eingeschlossen, wie auch der Hamster.</p> <p>Treten bei der Absuche tatsächlich Funde auf, sind gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die direkte Konflikte nach§ 44 BNatSchG, Absätze 1 bis 3; vermeiden (Um-siedlung, Abwarten bis das Brutgeschäft abgeschlossen ist.).</p> <p>Ob im Fall von Funden, hier Rebhühner, noch posthum Maßnahmen, die dem Erhalt der Population dienen, durchzuführen sein werden, steht im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Hamsterleefgebied Koningsbosch</p> <p>verklaring van de tekens</p> <ul style="list-style-type: none"> hamsterkerngebied gemeentegrens hamstervriendelijk beheerd perceel (Limburch Landschap) hamstervriendelijk beheerd perceel (Natuurmonumenten) hamstervriendelijk beheerd perceel (Staatsocbeheer) hamstervriendelijk beheerd perceel (overig) <p>Abbildung 1: Hamsterkerngebiet auf niederländischer Seite der Grenze; älteres Datum unklar (Bezugsquelle: private Mitteilung eines Kollegen).</p> <p>Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie meine Eingabe trotz der bisherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigen würden.</p>	<p>mit möglichen Weisungen an die Gemeinde und/ oder den Projektträger des Plangebietes.</p> <p>Aus der bekannten Lage des Plangebietes und den oben aufgezeigten Veränderungen der nördliche und westlich angrenzende Ackerlandschaft im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ist abzusehen, das für Rebhühner geeignete Lebensraum-Möglichkeiten (potentielle Habitate) vorhanden sind und auch nachhaltig bestehen bleiben werden. Die benannte Ackerlandschaft stellt trotz der bekannten Vorbelastungen einen höherwertigen Lebensraum dar, als das Plangebiet in seiner Lage und seinem bisherigen Zustand. Auch muss nicht zwangsläufig ein Rebhuhn-Revier mit Größen von 10 ha und mehr im Zuge der geplanten Bebauung vollständig verloren.</p> <p>Die Art ist nicht auf den Punktterritorialtreu bezüglich Gelege und Schlafplätzen. Die Regelung nach § 44 BNatSchG (5) Satz 3 kann hier gelten. Die ökologischen Funktionen der (möglicherweise) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang (hinreichend) erfüllt.</p> <p>Zum möglichen Hamstervorkommen sind im Sommer 2020 und auch im Sommer Begehungen im Plangebiet und dem weiteren Umfeld, teilweise bis über die deutsch-niederländische Grenze vorgenommen worden.</p> <p>Hinweise auf konkrete Vorkommen (Baue Fraßspuren) haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das benannte, ausgewiesene Hamstergebiet ist bekannt und in der ASP 1 wird darauf hingewiesen. Im Bereich des Plangebietes hat es im Jahr 2011 einen Hamsterfund gegeben, einzelne, weitere in einiger Entfernung auf den nördlichen Ackerflächen (UNB Kreis Heinsberg). Letzte Informationsabfragen sind bei der UNB Kreis Heinsberg im Sommer 2021 erfolgt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Konkrete begründete Verdachtsmomente für das Vorkommen von Rebhühnern und Hamster haben sich nach den bisherigen Beobachtungen nicht ergeben. Wenn ja, würde eine Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzuntersuchung der Stufe 2 mit entsprechenden Maßnahmen erfolgen. Potentielle Lebensräume für die genannten Arten werden mit der ASP 1 (2020) nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das sich Reviergrenzen einzelner Arten mit der jüngeren Bebauung verschoben haben und mit der geplanten weiteren Bebauung verschoben werden ist zwangsläufig gegeben.</p> <p>Allein mit der geplanten Bebauung wird sich die Gefährdung der Populationen nicht signifikant verändern angesichts Lebensraumpotentiale in der weitläufigen nördlichen und westlichen Ackerlandschaft.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist die Vollziehbarkeit der Planung nicht beeinträchtigt und somit folgt der Rat der Stellungnahmen nicht.</p>	